

Vereinbarung über Dienstleistungen der Sanität Basel auf dem Gebiet des Kantons Basel-Landschaft (Vereinbarung Sanitätsdienst)

Vom 19. Februar 2007 (Stand 1. Januar 2015)

Die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion des Kantons Basel-Landschaft und das Sicherheitsdepartement des Kantons Basel-Stadt,

gestützt auf die seit Jahren bestehenden Absprachen zwischen den beiden Kantonen über den Einsatz der Sanität Basel auf dem Gebiet des Kantons Basel-Landschaft und ausgehend von der bis Ende 2006 geltenden Vereinbarung vom 16. März 2001¹⁾ und den gesammelten Erfahrungen der letzten Jahre, *

vereinbaren, was folgt:²⁾

§ 1 Grundsatz

¹ Diese Vereinbarung regelt - gestützt auf § 5 Absatz 2 der Verordnung vom 8. Februar 2000³⁾ über die Organisation des Kranken-, Rettungs- und Leichentransports im Kanton Basel-Landschaft - die Durchführung der entsprechenden Transporte durch die Sanität Basel auf dem Gebiet des Kantons Basel-Landschaft.

² Die Sanität Basel steht für die Erfüllung von Aufgaben, die primär in den Zuständigkeitsbereich der basellandschaftlichen Instanzen fallen, im Rahmen dieser Vereinbarung zur Verfügung.

§ 2 Allgemeines

¹ Die Priorität der Transportaufträge beinhaltet die permanente Einsatzbereitschaft der Sanität Basel auch zugunsten der Bevölkerung des Kantons Basel-Landschaft für das Einsatzgebiet gemäss Ziffer 3.2 dieser Vereinbarung sowie im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten für Einsätze auf Anfrage von basellandschaftlichen Rettungsdiensten infolge von Kapazitätsengpässen.

² Bei Katastrophen- und Grossereignissen steht die Sanität Basel als Ersteinsatzelement im gesamten Kantonsgebiet des Kantons Basel-Landschaft zur Verfügung.

³ Die Sanität Basel hat eine Auskunftspflicht gegenüber der Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion in administrativen und medizinischen Fragen.

1) GS 33.1122

2) Beschlossen am 6./19. Februar 2007.

3) GS 33.1122, SGS [934.11](#)

⁴ Die Sanität Basel hat das Recht, eine Vertreterin oder einen Vertreter als Mitglied in die Rettungskommission des Kantons Basel-Landschaft zu delegieren.

§ 3 Organisatorisches

¹ Die Sanität Basel führt für die Bezirke Arlesheim und Laufen eine eigene Einsatzzentrale für die Nummer 144.

² Das Einsatzgebiet für die Rettungseinsätze ist das zugewiesene Gebiet gemäss Anhang I der Verordnung vom 8. Februar 2000 über die Organisation des Kranken-, Rettungs- und Leichentransports im Kanton Basel-Landschaft. Nicht einvernehmliche Änderungen der Gebietsaufteilung sind an die Kündigungsfristen dieser Vereinbarung gebunden.

³ Für die gesicherte Verbindung der kantonalen Alarmzentrale Basel-Landschaft zur Sanität Basel ist der Kanton Basel-Landschaft verantwortlich.

§ 4 Einsatzstrategie

¹ Mittel, Qualität und Betrieb richten sich, je nach Einsatzart, nach den Definitionen und Weisungen des Interverbandes für Rettungswesen (IVR).

² Die Interventionszeiten sind aktuell vom IVR definiert und betragen in 90% der Fälle maximal 15 Minuten für D1- und D2-Einsätze.

³ Zielspitäler sind primär die Kantonsspitäler des Kantons Basel-Landschaft, das UKBB (an 2 Standorten) und die Kantonale Psychiatrische Klinik Liestal gemäss ihrer Gebietszuteilung.

§ 5 Tarifierung

¹ Die Rechnungsstellung für alle durchgeführten Transporte, behördlich angeordnete Anlässe sowie Katastropheneinsätze erfolgt gemäss den zwischen der Sanität Basel und den Versicherern jeweils geltenden Tarifverträgen oder - bei Fehlen eines Vertrages - gemäss den durch den Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt festgesetzten oder in der jeweils aktuellen Tarifordnung für die Sanität Basel erlassenen Tarifen.

² Die Pikettstellungen werden den Auftraggebern auf dem Gebiet des Kantons Basel-Landschaft zu den Vollkostentarifen verrechnet.

§ 5a *

¹ Die Kantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt streben an, die Tarifverhandlungen mit den Versicherern ab dem Tarifjahr 2011 zu koordinieren.

§ 5b * ...

§ 6 Abgeltung für gemeinwirtschaftliche Leistungen

¹ Der Kanton Basel-Landschaft vergütet dem Kanton Basel-Stadt für die Inanspruchnahme der Dienstleistungen der Sanität Basel einen jährlichen Pauschalbeitrag zur Abgeltung der erbrachten gemeinwirtschaftlichen Leistungen (nicht durch die Tarife gedeckte Betriebs- und Bereitschaftskosten, Kosten für den laufenden Unterhalt von Katastrophenmaterial, Kosten für die Ausbildung von Rettungssanitäterinnen und Rettungssanitäter, Einsatzzentrale für die Nummer 144, Kosten für die Planung und Einsatzbereitschaft des Katastrophenelements, Kosten für Mietleitungen nach Liestal, Dornach und Laufen etc.).

² ... *

³ Die Abgeltung wird im Rahmen der jeweils geltenden BL/BS-Standards für den Leistungseinkauf zwischen Basel-Landschaft und Basel-Stadt festgelegt. *

⁴ Die Vertragspartner sind übereingekommen, dass der Kanton Basel-Landschaft folgende pauschale Abgeltungsbeiträge an den Kanton Basel-Stadt leistet: für das Jahr 2015 200'000 Fr. Der jährliche Beitrag ist per 30. Juni des betreffenden Jahres fällig. *

⁵ Einigen sich die Vertragsparteien für die folgenden Jahre nicht vorgängig auf die Beiträge im Rahmen der BL/BS-Standards gemäss Absatz 3, leistet der Kanton Basel-Landschaft eine Akonto-Zahlung in der Höhe von 100'000 Fr. pro Semester. Nach der gegenseitigen Einigung der Vertragspartner über die Abgeltung wird eine Ausgleichszahlung zu Gunsten oder zu Lasten des Kantons Basel-Landschaft geleistet. *

§ 7 Haftung

¹ Der Kanton Basel-Landschaft übernimmt keine Haftung für Schäden, die durch die Sanität Basel bei Einsätzen gemäss dieser Vereinbarung verursacht werden. Die Sanität Basel verpflichtet sich, für solche im Rahmen der massgeblichen gesetzlichen Vorschriften Schäden einzustehen und eine entsprechende und ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschliessen.

§ 8 * Unstimmigkeiten

¹ Soweit sich bei der Anwendung dieser Vereinbarung Unklarheiten ergeben sollten, werden sich die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion des Kantons Basel-Landschaft und das Sicherheitsdepartement des Kantons Basel-Stadt um eine Verständigung bemühen. Kommt keine Einigung zustande, entscheiden die beiden Kantonsregierungen über die weiteren Schritte.

§ 9 * Dauer und Kündigung

¹ Die Vereinbarung ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Sie ist schriftlich auf das Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer zwölfmonatigen Kündigungsfrist kündbar, erstmals auf Ende des Jahres 2012.

§ 10 Schlussbestimmungen

¹ Diese Vereinbarung tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2007 in Kraft.

² Diese Vereinbarung wird in 4 Originalen gefertigt und unterzeichnet. Beide Vereinbarungspartner erhalten je 2 Originale.

Änderungstabelle - Nach Beschlussdatum

Beschlussdatum	Inkraft seit	Element	Wirkung	Publiziert mit
19.02.2007	01.01.2007	Erlass	Erstfassung	GS 36.0250
18.12.2008	01.01.2009	Ingress	geändert	GS 36.881
18.12.2008	01.01.2009	§ 5a	eingefügt	GS 36.881
18.12.2008	01.01.2009	§ 6 Abs. 2	aufgehoben	GS 36.881
18.12.2008	01.01.2009	§ 6 Abs. 3	geändert	GS 36.881
18.12.2008	01.01.2009	§ 6 Abs. 5	eingefügt	GS 36.881
18.12.2008	01.01.2009	§ 8	totalrevidiert	GS 36.881
18.12.2008	01.01.2009	§ 9	totalrevidiert	GS 36.881
21.06.2011	01.01.2011	§ 5b	aufgehoben	GS 37.579
08.11.2013	01.01.2014	§ 6 Abs. 4	geändert	GS 38.298
25.11.2014	01.01.2015	§ 6 Abs. 4	geändert	GS 2014.109
25.11.2014	01.01.2015	Anhang 1	eingefügt	GS 2014.109
25.11.2014	01.01.2015	Anhang 2	eingefügt	GS 2014.109

Änderungstabelle - Nach Paragraf

Element	Beschlussdatum	Inkraft seit	Wirkung	Publiziert mit
Erlass	19.02.2007	01.01.2007	Erstfassung	GS 36.0250
Ingress	18.12.2008	01.01.2009	geändert	GS 36.881
§ 5a	18.12.2008	01.01.2009	eingefügt	GS 36.881
§ 5b	21.06.2011	01.01.2011	aufgehoben	GS 37.579
§ 6 Abs. 2	18.12.2008	01.01.2009	aufgehoben	GS 36.881
§ 6 Abs. 3	18.12.2008	01.01.2009	geändert	GS 36.881
§ 6 Abs. 4	08.11.2013	01.01.2014	geändert	GS 38.298
§ 6 Abs. 4	25.11.2014	01.01.2015	geändert	GS 2014.109
§ 6 Abs. 5	18.12.2008	01.01.2009	eingefügt	GS 36.881
§ 8	18.12.2008	01.01.2009	totalrevidiert	GS 36.881
§ 9	18.12.2008	01.01.2009	totalrevidiert	GS 36.881
Anhang 1	25.11.2014	01.01.2015	eingefügt	GS 2014.109
Anhang 2	25.11.2014	01.01.2015	eingefügt	GS 2014.109

Vertrag über Rettungstransporte

Vom 02. Dezember 2014

Der Kanton Basel-Landschaft, vertreten durch die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion (kurz: Direktion) und die

Heinrich Käch AG, Sanitätsdienst, Bruggweg 74, 4143 Dornach (kurz Rettungsdienst)

gestützt auf § 72 des Gesundheitsgesetzes vom 21. Februar 2008 und § 5 Absatz 2 der Verordnung vom 8. Februar 2000 über die Organisation des Kranken-, Rettungs- und Leichentransports vereinbaren:

1. Zweck

Dieser Vertrag regelt die Durchführung der Rettungstransporte im Kanton Basel-Landschaft gemäss §72 des Gesundheitsgesetzes und § 7 der Verordnung über die Organisation des Kranken-, Rettungs- und Leichentransports.

2. Organisatorisches

¹ Der Rettungsdienst ist in die zuständige Alarmzentrale über die Nummer 144 integriert und hat rund um die Uhr in Bereitschaft zu sein.

² Das Einsatzgebiet ist das zugewiesene Gebiet gemäss Anhang I der Verordnung über die Organisation des Kranken-, Rettungs- und Leichentransports.

³ Bei Katastrophen- und Grosseinsätzen steht der Rettungsdienst zur Verfügung (gilt auch für Übungen) und wird der zuständigen Einsatzleiterin oder dem Einsatzleiter unterstellt.

3. Einsatzstrategie

¹ Mittel, Qualität und Betrieb richten sich, je nach Einsatzart, nach den Definitionen und Weisungen des Interverbandes für Rettungswesen (IVR) bzw. nach den Weisungen der Direktion.

² Die Interventionszeiten sind aktuell vom IVR definiert und betragen in 90 % der Fälle maximal 15 Minuten (Gilt nur für D1).

³ Zielspitäler sind primär das Kantonsspital Baselland (an den drei Standorten Liestal, Bruderholz und Laufen), das Universitäts-Kinderspital beider Basel und die Kantonale Psychiatrische Klinik Liestal; Ausnahmen müssen mit dem Auftraggeber (PatientIn) besprochen werden.

4. Pflichten

¹ Der Rettungsdienst hat eine umfassende Auskunftspflicht gegenüber der Direktion in administrativen und medizinischen Fragen.

² Verträge des Rettungsdienstes mit anderen Kantonen oder mit anderen ausserkantonalen Spitälern sind der Direktion zur Kenntnis zu bringen.

5. Personelles

¹ Der Rettungsdienst sorgt für die Fortbildung seiner Mitarbeitenden. Diese Fortbildungen werden jährlich auf Anfrage gegenüber der Direktion dokumentiert.

² An den von den zuständigen Stellen des Kantons Basel-Landschaft angeordneten theoretischen und praktischen Übungen haben die Mitarbeitenden teilzunehmen. Über Ausnahmen entscheidet die Direktion.

6. Rechte

Der Rettungsdienst hat das Recht, eine Vertreterin oder einen Vertreter in die Rettungskommission zu delegieren. Vorbehalten bleibt die Wahl durch den Regierungsrat.

7. Tarifierung

Der Rettungsdienst stellt seine Leistungen gemäss den anwendbaren Tarifverträgen mit den entsprechenden Versicherungsträgern resp. gemäss seiner geltenden Tarifordnung den Versicherern und der Patientin oder dem Patienten in Rechnung.

8. Allgemeine Bestimmungen

¹ Der Rettungsdienst ist in Fragen der ärztlichen Schweigepflicht den Medizinalpersonen im Sinne des kantonalen Gesundheitsgesetzes gleichgestellt.

² Der Kanton Basel-Landschaft übernimmt keine Haftung für Schäden des Rettungsdienstes oder Dritter.

³ Der Rettungsdienst ist verpflichtet, eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschliessen. Die Police ist der Direktion in Kopie einzureichen.

9. Vergütungen für Bereitschaft

Der Rettungsdienst Käch AG erhält für den Bereitschaftsdienst zugunsten des Kantons Basel-Landschaft einen Beitrag von je 173'000 Franken für das Jahr 2015; zahlbar Mitte Jahr.

10. Schlussbestimmungen

¹ Der Vertrag tritt mit der Unterzeichnung in Kraft und gilt für die Jahre 2015.

² Bei Nicht- oder offensichtlicher Schlechterfüllung des Vertrages kann die Direktion den Vertrag jederzeit fristlos kündigen.

³ Gerichtsstand ist Liestal.

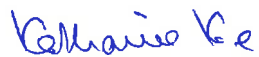
Liestal, den 02. Dezember 2014

Im Namen der Volkswirtschafts- und
Gesundheitsdirektion



Thomas Weber, Regierungsrat

Dornach, den 10. Dezember 2014



Im Namen des Rettungsdienstes

Vertrag über den Kranken- und Rettungstransport

Vom 02. Dezember 2014

Der Kanton Basel-Landschaft, vertreten durch die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion (kurz: Direktion) und die

Paramedic AG, Rettungsdienst, Postfach, 4242 Laufen (kurz Rettungsdienst)

gestützt auf § 72 des Gesundheitsgesetzes vom 21. Februar 2008 und § 5 Absatz 2 der Verordnung vom 8. Februar 2000 über die Organisation des Kranken-, Rettungs- und Leichentransports vereinbaren:

1. Zweck

Dieser Vertrag regelt die Durchführung der Rettungstransporte im Kanton Basel-Landschaft gemäss §72 des Gesundheitsgesetzes und § 7 der Verordnung über die Organisation des Kranken-, Rettungs- und Leichentransports.

2. Organisatorisches

¹ Der Rettungsdienst ist in die zuständige Alarmzentrale über die Nummer 144 integriert und hat rund um die Uhr in Bereitschaft zu sein.

² Das Einsatzgebiet ist das zugewiesene Gebiet gemäss Anhang I der Verordnung über die Organisation des Kranken-, Rettungs- und Leichentransports.

³ Bei Katastrophen- und Grosseinsätzen steht der Rettungsdienst zur Verfügung (gilt auch für Übungen) und wird der zuständigen Einsatzleiterin oder dem Einsatzleiter unterstellt.

3. Einsatzstrategie

¹ Mittel, Qualität und Betrieb richten sich, je nach Einsatzart, nach den Definitionen und Weisungen des Interverbandes für Rettungswesen (IVR) bzw. nach den Weisungen der Direktion.

² Die Interventionszeiten sind aktuell vom IVR definiert und betragen in 90 % der Fälle maximal 15 Minuten (Gilt nur für D1).

³ Zielspitäler sind primär das Kantonsspital Baselland (an den drei Standorten Liestal, Bruderholz und Laufen), das Universitäts-Kinderspital beider Basel und die Kantonale Psychiatrische Klinik Liestal; Ausnahmen müssen mit dem Auftraggeber (PatientIn) besprochen werden.

4. Pflichten

¹ Der Rettungsdienst hat eine umfassende Auskunftspflicht gegenüber der Direktion in administrativen und medizinischen Fragen.

² Verträge des Rettungsdienstes mit anderen Kantonen oder mit anderen ausserkantonalen Spitälern sind der Direktion zur Kenntnis zu bringen.

5. Personelles

¹ Der Rettungsdienst sorgt für die Fortbildung seiner Mitarbeitenden. Diese Fortbildungen werden jährlich auf Anfrage gegenüber der Direktion dokumentiert.

² An den von den zuständigen Stellen des Kantons Basel-Landschaft angeordneten theoretischen und praktischen Übungen haben die Mitarbeitenden teilzunehmen. Über Ausnahmen entscheidet die Direktion.

6. Rechte

Der Rettungsdienst hat das Recht, eine Vertreterin oder einen Vertreter in die Rettungskommission zu delegieren. Vorbehalten bleibt die Wahl durch den Regierungsrat.

7. Tarifierung

Der Rettungsdienst stellt seine Leistungen gemäss den anwendbaren Tarifverträgen mit den entsprechenden Versicherungsträgern resp. gemäss seiner geltenden Tarifordnung den Versicherern und der Patientin oder dem Patienten in Rechnung.

8. Allgemeine Bestimmungen

¹ Der Rettungsdienst ist in Fragen der ärztlichen Schweigepflicht den Medizinalpersonen im Sinne des kantonalen Gesundheitsgesetzes gleichgestellt.

² Der Kanton Basel-Landschaft übernimmt keine Haftung für Schäden des Rettungsdienstes oder Dritter.

³ Der Rettungsdienst ist verpflichtet, eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschliessen. Die Police ist der Direktion in Kopie einzureichen.

9. Vergütungen für Bereitschaft

Der Rettungsdienst Paramedic AG erhält für den Bereitschaftsdienst zugunsten des Kantons Basel-Landschaft einen Beitrag von 40'000 Franken für das Jahr 2015; zahlbar Mitte Jahr.

10. Schlussbestimmungen

¹ Der Vertrag tritt mit der Unterzeichnung in Kraft und gilt für das Jahr 2015.

² Bei Nicht- oder offensichtlicher Schlechterfüllung des Vertrages kann die Direktion den Vertrag jederzeit fristlos kündigen.

⁴ Gerichtsstand ist Liestal.

Liestal, den 02. Dezember 2014

Im Namen der Volkswirtschafts- und
Gesundheitsdirektion



Thomas Weber, Regierungsrat

Laufen, den 10. Dez. 2014

Im Namen des Rettungsdienstes



PARAMEDIC AG
Rettungsdienst/Ambulance
Amtshausgasse 33
4242 Laufen